

werden sollen. Herr Uhrmachermeister F. W. Burschell in Ludwigs-hafen hat auf Anfrage der Kammer die Bewilligung dieses Antrages befürwortet und auch uns um eine Unterstützung des Antrages ersucht. Es wurde beschlossen, die Freigabe der drei letzten Sonntage vor Weihnachten auch für die Uhrmacher als sehr wünschenswert zu bezeichnen, da auch diese bekanntermaßen an diesen Tagen und in dieser Zeit außerordentlich beschäftigt sind.

Auch ein Offert! Das Uhren-Versandhaus „Chronos“ in Wien hat die Dreistigkeit besessen, in einem eingeschriebenen Briefe vom 26. Oktober sich über die „Skrupellosigkeit“ des gegen diese Firma von uns geführten Kampfes zu beklagen und uns dann den Ankauf ihres Geschäftes vorzuschlagen, um auf diese Weise „einen ehrlichen Frieden“ herbeizuführen. Bei Ablehnung dieses Antrages sollte der Kampf vom „Chronos“ mit „frischen Kräften“ wieder aufgenommen werden. Natürlich ist das edle Anerbieten kurzweg abgewiesen worden; auf eine nähere Begründung brauchen wir uns wohl nicht einzulassen.

Abgelehnter Antrag. Von einem unserer Mitarbeiter war der Antrag gestellt worden, der Vorstand wolle zur Abwendung der erwartenden Steigerung der Uhrgläserpreise die Gründung einer Uhrgläserfabrik in die Hand nehmen. Trotz der ausführlichen schriftlichen Begründung des Antragstellers mußte der Antrag abgelehnt werden, teils weil die Schwierigkeiten ungleich größer sind, als der Antragsteller sie sich ausgemalt hat, teils weil solche Gründungen doch nicht gut zu den Aufgaben des Bundes gezählt werden können.

In der Turmuhrfrage, die den Vorstand schon wiederholt beschäftigt hat, ist beschlossen worden, daß der Vorsitzende sich mit dem Zentralverbande der deutschen Uhrmacher in Verbindung setzen solle, um eine gemeinschaftliche Regelung der Obelstände auf diesem Gebiete anzustreben.

Wer ist als Handwerker anzusehen? In der „Badischen Gewerbezeitung“ vom 10. November 1905 verbreitet sich Herr Dr. jur. Biberfeld ausführlich über diese alte, vielumstrittene Frage an der Hand von gerichtlichen Erkenntnissen. Das Reichsgericht hat in einem Erkenntnisse vom 31. März 1905 ausgesprochen: „Handwerker ist jener Gewerbetreibende, der nach althergebrachter Arbeitsteilung innerhalb gewisser Grenzen im kleinen Umfange durch Alleinarbeit oder doch unter eigener Mitarbeit gewisse Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände herstellt und in den Verkehr bringt oder sonst bestimmte Werke verrichtet.“ An der Hand dieser Ausführung weist Dr. Biberfeld nach, daß der Uhrmacher dem aufgestellten Begriffe des Handwerkers vollkommen entspricht. Er sagt weiter: „Im Gegensatz hierzu befindet sich der Uhrenhändler, der die Uhren in dem gleichen Zustande weiter veräußert, in dem er sie selbst erworben hat, und der sich auch nicht darauf einlassen kann oder will, Reparaturen vorzunehmen. Auf der anderen Seite unterscheidet sich der Uhrmacher als Handwerker von dem Uhrenfabrikanten wiederum dadurch, daß sein Betrieb meistens nur eine verhältnismäßig kleine Ausdehnung besitzt, sodaß auch der Geschäftsinhaber selbst Hand mit anlegen muß. Aber dies ist nicht der einzige Unterschied. Von gleicher rechtlicher Tragweite ist auch der Umstand, daß in der Fabrik regelmäßig Maschinen und andere Apparate arbeiten, durch die die freien Naturkräfte (Dampf, Elektrizität und dergleichen mehr) dem Unternehmen dienstbar gemacht werden. Zu der Eigenart eines Fabrikbetriebes gehört es auch, daß der Inhaber an der Herstellung der Erzeugnisse nicht selbsttätig mitwirkt, sondern daß er sich in der Hauptsache darauf beschränkt, die Arbeiten seines Personals zu leiten und zu überwachen, die Rohstoffe usw. anzuschaffen und für den Absatz Sorge zu tragen.“

Wir haben diese Ausführungen nicht nur gemacht, weil sie geeignet sind, einige Klarheit in die verschiedenen Begriffe von Gewerbetreibenden zu bringen, sondern auch weil wir einen bestimmten Fall im Anschluß hieran zu besprechen haben. In einer in Beuthen (Oberschl.) erscheinenden Zeitung empfiehlt M. B. „goldene und

silberne Taschenuhren zu staunend(!) billigen Preisen. Eigene Taschenuhrenfabrik im Hause, daher in der Lage, alle Sorten Uhren zu Fabrikpreisen abzugeben.“ Abgesehen von dem mangelhaften Deutsch, das die Preise über ihre eigene Billigkeit staunen läßt, müssen wir die Dreistigkeit erstaunlich finden, mit der Herr B. beim Publikum durch seine auffällig gedruckte Anzeige den Anschein zu erwecken sucht, als ob er „alle Sorten Uhren“ selbst fabriziere. Ob man die Anzeige so oder so dreht und selbst annimmt, daß B. von einer oder einigen Sorten Uhren die Rohteile beziehe, um sie zusammensetzen (fabrizieren!) zu lassen, sie bleibt stets unlauter. Die Innung des Bezirkes wird es sich jedenfalls nicht nehmen lassen, die Anzeige vor den Richter zu bringen.

Sorgfältigste mathematische Berechnung. Aus Kollegenkreisen Elberfelds wird über die Anzeigen des Uhrmachers und Juweliers A. H. Klage geführt. Das eine der uns vorliegenden Inserate preist silberne Uhren für 7 bis 50 Mark an und versichert darunter: „Bedeutend verbesserte Konstruktion, sorgfältigste mathematische Berechnung“. Ganz abgesehen davon, daß diese Fassung bei unerfahrenen Lesern die Vorstellung weckt, als sei die bedeutend verbesserte Konstruktion und die mathematische Berechnung auf den Aufgeber der Anzeige selbst zurückzuführen, ist es natürlich eines Kollegen überhaupt nicht würdig, solche Wendungen bei Uhren für 7, 8, 10, 12 Mark usw. anzuwenden. Damit nicht genug, finden sich noch die Sätze „Höchste Leistungsfähigkeit“ und „Genannte Vorteile können nur von einem Fachmanne geboten werden“. Ein Fachmann sollte vor allen Dingen dem Publikum nichts versprechen, was er nicht halten kann, und nicht durch die Vorspiegelung „sorgfältigster mathematischer Berechnung“ bei Uhren billigster Sorte sich von den Wegen berechtigter Reklame entfernen, die das Gesetz wider den unlauteren Wettbewerb immer noch mehr als reichlich frei läßt.

Uhren ohne Steine. Wenn Taschenuhren eigens zu unlauteren Zwecken hergestellt und durch Pfandhäuser, Nepper und Versandfirmen vertrieben werden, so kämpft man dagegen an, aber man wundert sich nicht mehr über diese Praktiken. Um so unverantwortlicher muß es erscheinen, wenn Uhren ähnlicher Art auch durch Grossisten vertrieben werden. Ein bayerischer Kollege teilt uns mit, daß er von einer Großhandlung silberne Ankeruhren mit der Gravierung „15 Rubis“ bezogen habe. Beim Zerlegen stellte sich heraus, daß auf der von außen nicht sichtbaren Zifferblattseite des Werkes außer für die Unruh gar keine Steine vorhanden waren, also auch Anker und Gangrad in Messing liefen. Von einer anderen Großhandlung erhielt der Kollege die gleiche Sorte. Er fragte dann bei uns an, ob diese Handlungsweise als Betrug anzusehen sei. Es kann nun gar kein Zweifel darüber herrschen, daß bei Uhren mit der geschilderten Einrichtung gar keine andere Absicht des Fabrikanten oder Lieferanten obgewaltet haben kann, als die, eine absichtliche Täuschung hervorzurufen. Ob auch das andere Merkmal des Betruges „Erlangung eines widerrechtlichen Vermögensvorteils“ vorliegt, erscheint kaum zweifelhaft, weil die Uhren, wenn der Käufer den Mangel gekannt hätte, eben nicht gekauft worden wären. Da eine der Firmen, der der Kollege die Uhren zurücksandte, darauf nicht einmal eine Antwort gab, so haben wir diesem geraten, bei der Staatsanwaltschaft Anzeige wegen Betruges zu erstatten. Wir sind der Ansicht, daß auch die übrigen Kollegen auf solche Uhren besonders achten und mit der größten Rücksichtslosigkeit gegen deren Lieferanten vorgehen müssen. Daß der weitaus überwiegende Teil der deutschen Uhren-Grossisten mit Lieferanten der oben erwähnten Art keine Gemeinschaft hat, daran zweifeln wir keinen Augenblick. Wir hoffen im Gegenteil, daß auch der Grossistenverband mit uns in gleicher Weise vorgehen wird.

Unsere Prämie für erfolgreiches Vorgehen gegen Hausieren mit Taschenuhren ist neuerlich durch Vermittelung der Herren Kollegen Max Schmetterer in Prien sowie direkt an die darauf Anspruch Erhebenden in Berlin, Memmingen und Hannover-Minden in zusammen vier Fällen zur Verteilung gelangt.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Berlin SW, Zimmerstraße 8